

**Satzung des
„Mazda-Club-Sachsen e.V.“**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen: „Mazda-Club-Sachsen e.V.“
Er ist in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eingetragen.
2. Der Verein „Mazda-Club-Sachsen e.V.“ versteht sich als Freizeitverein, im Sinne der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsport, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportliche Übungen und Erziehungen der Mitglieder , Fahrtraining und Hinweisen zu Mazda-Tuning sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Verkehrssicherheit.

§ 2 Grundsätze

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
3. Der „Mazda-Club-Sachsen e.V.“ ist eine freiwillige Vereinigung am Motorsport, Traditionspflege und an der Mazda-Automarke interessierten Personen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Dem „Mazda-Club-Sachsen e.V.“ obliegt vornehmlich:
 - a. Die Gestaltung eines vielfältigen Vereinslebens mit der Orientierung auf Motorsportinteresse und der aktiven und passiven Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
 - b. Die Unterstützung und Erziehung der Vereinsmitglieder zur Einhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr.
 - c. Die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen ,privaten und gesellschaftlichen Partnern auf der Grundlage von Vereinbarungen.
 - d. Traditionspflege zur Geschichte des Automobils.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel werden ausschließlich für Vereinszwecke zur Verbesserung der materiellen Basis und zur Gestaltung des Vereinslebens genutzt.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben ,die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im „Mazda-Club-Sachsen e.V.“

1. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
2. Der besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen.
4. Stimmberechtigt und wählbar in den Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Aufnahme in den „Mazda-Club-Sachsen e.V.“

1. Jede natürliche Person über 16 Jahre kann Mitglied im Verein werden.
2. Die Aufnahme kann auf Grund eines schriftlichen, persönlich unterschriebenen Antrages erfolgen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist grundsätzlich die Zustimmung eines gesetzlich Vertreters zum Antrag nötig.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristisch Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ihn materiell, finanziell oder ideell unterstützt, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in seiner dem Antrag folgenden turnusmäßigen Sitzung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragssteller zu begründen.
5. Ehrenmitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Neue Mitglieder müssen ein Jahr Probezeit absolvieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für ordentliche Mitglieder besteht Beitragspflicht.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Sie besitzen uneingeschränktes Wahlrecht und können in alle Vereinsämter gewählt werden, mit Ausnahme § 3 Abs.4.
4. Die Mitglieder verpflichten sich dem „Mazda-Club-Sachsen e.V.“ bei der Erfüllung der sich gesetzten Aufgaben und Ziele behilflich zu sein.
5. Alle Mitglieder sind an die Bestimmungen der Vereinsatzung gebunden und verpflichten sich, die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse durchzuführen bzw. zu achten.

6. Ehrenamtliche Mitarbeit im Verein ist das Recht und die Pflicht eines jeden Mitgliedes.
7. Für jedes Mitglied besteht eine Pflichtteilnahme an mindestens 2 Treffen jährlich.
8. Mitglieder in der Probezeit erhalten nicht den vollen Umfang der Leistungen die dem Verein zur Verfügung stehen.

§ 6 Beiträge

1. Um das Vereinsleben aufzubauen und gestalten zu können sind jährliche Beiträge der Mitglieder zu entrichten. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu Entrichten aber bis spätestens 31.02..
2. Alle Beiträge dürfen nur entsprechend § 2 verwendet werden.
3. Bei Eintritt in den „Mazda-Club-Sachsen e.V.“ entrichtet jedes Mitglied einen Aufnahmebeitrag.
4. Die Höhe des Jahresbeitrags und des Aufnahmebeitrags wird von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vom Beitrag befreit werden.
6. Das Nichtzahlen innerhalb einer Woche nach 2. Mahnung führt zur sofortigen Entlassung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im „Mazda-Club-Sachsen e.V.“ endet:
 - a) durch schriftlich mitgeteilten Austritt zum jeweiligem Monatsende.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem „Mazda-Club-Sachsen e.V.“
2. Der Ausschluss erfolgt
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - bei Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung (§6.6)
 - Verlust des Führerscheins wegen Alkohol / Drogen / fahrlässige Körperverletzung und Tötung / und anderer Straftaten im Straßenverkehr
3. Über Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Bei Austritt oder Ausschluss bleibt das frühere Mitglied für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zivilrechtlich haftbar.
5. Eigentum des Vereins, welches sich zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschluss im Besitz des früheren Mitgliedes befindet, ist unaufgefordert und umgehend an den Verein zurückzugeben.

§ 8 Organisation des „Mazda-Club-Sachsen e.V.“

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Einladungsfrist 3 Wochen.
2. Als oberstes Organ des Vereins hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben :
 - Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung anderen Organen übertragen sind.
 - Jahresberichte entgegennehmen und zu beraten
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes im Wahljahr
 - Beratung und Beschlüsse zur Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beitragsordnung
 - Wahl der Kassenprüfer
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kasseprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer, sofern sie ansteht
 - Genehmigung des Haushaltplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschluss zur Beitragsordnung
 - Beschlussfassung zu Anträgen
4. Jedes Mitglied kann Anträge zu Tagesordnung stellen, Abgabefrist 1 Woche vor Mitgliederversammlung beim Vorstand.

5. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und jedem Mitglied innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung übergeben. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit dem Stellvertreter, dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem zu Beginn der Versammlung bestimmten Mitglied des „Mazda-Club-Sachsen e.V.“ unterzeichnet.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Satzung erfordern die 66 % Mehrheit
10. die Mitgliederversammlung entscheidet bei neuen Mitgliedern, ob diese ihre Probezeit erfolgreich absolviert haben und den vollen Mitgliedsstatus erhalten

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (Präsident)
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf bleibt der Vorstand bis zu Neuwahl der Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.(§ 26 BGB)
5. Aufwendungen die einen Wert von 100 Euro oder mehr aufweisen müssen durch zwei Vorstandsmitglieder freigegeben werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich

- die ordnungsgemäße Verbuchung der Vereinsmittel
- die Bücher und Belege.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören, wenn sich nicht innerhalb von 3 Monaten eine Rechtsnachfolge findet, der mindestens 7 ehemalige Mitglieder des „Mazda-Club-Sachsen e.V.“ angehören.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei den, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung erhält ihre Gültigkeit durch die Mitgliederversammlung vom 27.03.2010.

Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 30.10.2004 überein.

Leipzig, den 27.03.2010